



## **Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten**

**Darmstadt, 1887**

b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

Das Deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; es verbleiben somit nur 3 Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Localen in einem und demselben Gebäude verbüßt.

239.  
Arten  
der  
Gefängnisse.

Demnach haben wir als getrennte Gefangen-Anstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungs-Gefängnisse, die Haft-Localen und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurtheilten Straf-Gefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, so wie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungs-Gefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Straf-Anstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizei-Gefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde mit einigen Arrest-Zellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizei-Organen arretirten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizei-Behörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizei-Uebertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Jurisdiction an Stelle der Gerichte ausüben.

In der deutschen Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§. 453 bis 458) den Polizei-Behörden eine solche Gewalt bloß für eigentliche Uebertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, so wie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

#### b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefangenhause erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb nothwendig macht.

240.  
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:

α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolirhaft — Einzel- oder Isolirzellen;

- β) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indess die Gemeinschaftszellen und die grösseren gemeinsamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tage benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- γ) große Schlaffäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und  
 δ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, dass jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder dass grössere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-boxes genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- ε) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.  
 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfections-Zellen für die neu eingelieferten Gefangenen.  
 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.  
 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.  
 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.  
 6) Andachtsraum oder Betfaal, Capelle, bezw. Kirche.  
 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zur Unterbringung der zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften zu dienen haben.  
 Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:  
 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Director, Inspector etc.), bezw. für den Oberaufseher.  
 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.  
 10) Geschäftszimmer für Aufseher<sup>265)</sup> und andere Beamten.  
 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle fest angestellten und verheiratheten Beamten.  
 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.  
 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können<sup>266)</sup>.  
 14) Vorraths-Magazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.  
 15) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Geistlichen.  
 16) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei grösseren Gefangenhäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorrathskeller, bezw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.

<sup>265)</sup> Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Corridor oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventarienstücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

<sup>266)</sup> Vergl. Art. 191 (S. 182).

- 19) Bäckerei.
- 20) Waschküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eisenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche theils zur Unterbringung der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indess sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnis stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
  - α) Aborte und Pissoirs;
  - β) Räume zur Unterbringung der Feuerlösch-Geräthschaften;
  - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

In der Gesamtanlage sowohl, als auch bezüglich der Construction und Einrichtung der Gefängnisse hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Theile auf die aus einander gehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich eine geringere werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnis-Reform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normal-Bedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten« in Wien am 20. September 1883 eine Commission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Commission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«<sup>267)</sup> erschienen, und es wird im Nachstehenden vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der bei Entziehung der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bezw. denselben mit Anderen theilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung

241.  
Gesamt-  
anlage.

242.  
Baufelle  
und  
Bauart.

<sup>267)</sup> Beigabe zu den Blättern für Gefängnis-Kunde. Freiburg 1885.

gesundheitlicher Rücksichten, so wie eine möglichst consequente Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäfsig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswerth eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fufsmauern, durch welche die gesammte Bauanlage ohne Zweck vertheuert wird, zu vermeiden.

Die in dieser Richtung von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Straf-Gefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, eben so die Anlage in dem vorausichtlichen Erweiterungsbezirke der grossen Haupt- und Provinzialstädte, so wie der Industrie-Centren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnirenden Wässern und Sümpfen, auf ansteigendem oder hoch gelegenem Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, dafs die Beseitigung der Abwässer leicht und ohne kostspielige Canalisations- oder Riesel-Anlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, dafs gutes und ausreichendes Trink- und Wirthschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100<sup>l</sup> pro Kopf und Tag der auf dem Anfalls-Terrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Gröfse des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte mafsgebend. Ist für eine Straf-Anstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirthschaft beabsichtigt, so ist naturgemäfs eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher Betrieb von selbst, und es ist für dieselben ein übermäfsig grosses Grundstück unnöthig, ja fogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, dafs die Umwährungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten; ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschliessende Grundstück ist in seiner Gröfse so weit einzuschränken, dafs darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäfsigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, so wie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, dafs um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6<sup>a</sup> Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken und, mit Rücksicht auf die nöthige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indefs ist eine besonders feste und massige Ausführung speciell nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Theilen erforderlich; für die übrigen,

der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Construction zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmässig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche in demselben nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; grössere Gefangenhäuser erhalten indess meist über dem Keller-, bezw. Sockelgeschoss noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnissmässig grossen Kosten des Einzelhaft-Systemes einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei grossen Zellengefängnissen (z. B. bei der Straf-Anstalt in Gross-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorrathsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fussboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschoss werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken über einander erschwert wird.

Hinsichtlich der äusseren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnissbau entspricht, so wie zugleich den Bedingungen einer fachgemässen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backstein-Rohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

Bezüglich der Vertheilung der Gelasse in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, dass zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die grösste Uebersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichts-Personals leicht überwacht werden kann. Im Besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

α) Die Sicherheit eines Gefangenhauses erfordert es, dass alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, so dass sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, dass die dem Wirthschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Hafträumen getrennt werden.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauen-Abtheilung scharf von einander zu trennen.

δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, dass sowohl den Hafträumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 5 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, dass man einen Mittel-Corridor von 2,0 bis 2,5 m und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Axe jenes Corridors gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während

243.  
Architektur.

244.  
Raum-  
vertheilung.

245.  
Grundriss-  
anordnung.

eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen außer dem Sockelgeschoß, welches die Küchen, Vorrathsräume, Baderäume etc. aufzunehmen hat, 2 Geschoße genügen. Häufig enthält das Erdgeschoß die Hafträume für die Frauen, das Obergeschoß jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangen-Auffeher untergebracht.

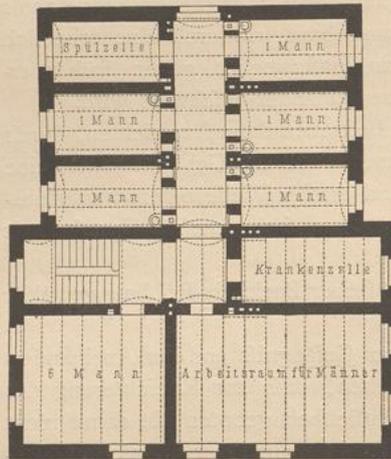
Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 202 bis 204 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist fowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgesehen.

Die Trennung der Hafträume für Männer von jenen für Weiber derart, daß letztere unter, bzw. über den Hafträumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg (Fig. 205 bis 207) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoß hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betfaal etc. verlegt.

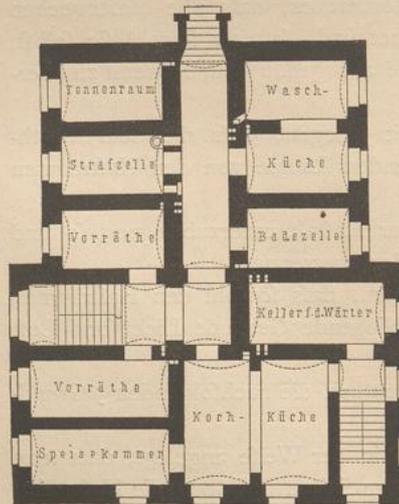
2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die **L**-förmige Grundrissanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn fowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlaffäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzel-

Fig. 202.



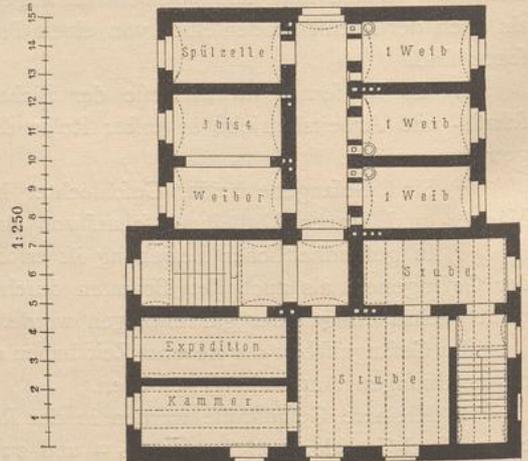
Obergeschoß.

Fig. 203.



Kellergeschoß.

Fig. 204.



Erdgeschoß.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

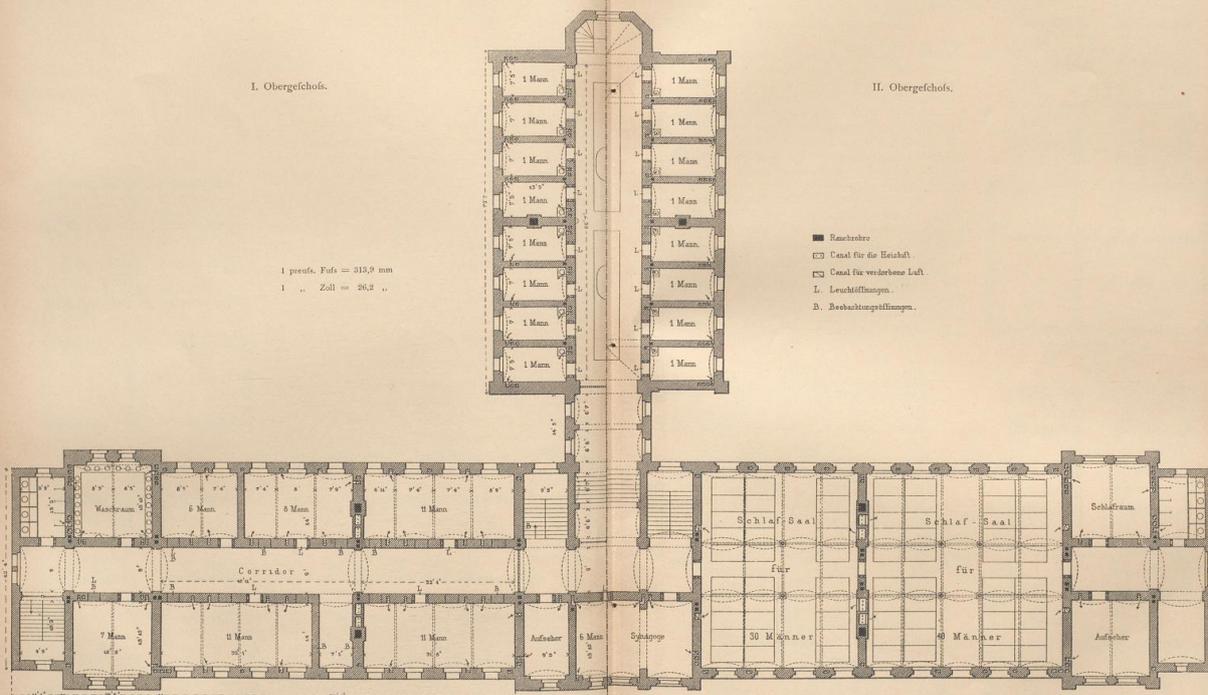


I. Obergefchofs.

II. Obergefchofs.

1 preufs. Fufs = 313,9 mm  
1 .. Zoll = 26,2 ..

- Rauchrohr
- Canal für die Heizfl.
- Canal für verdorbene Luft
- L. Leuchtoffnungen
- D. Beobachtungsfenster



Zweites Gefängniß der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin.

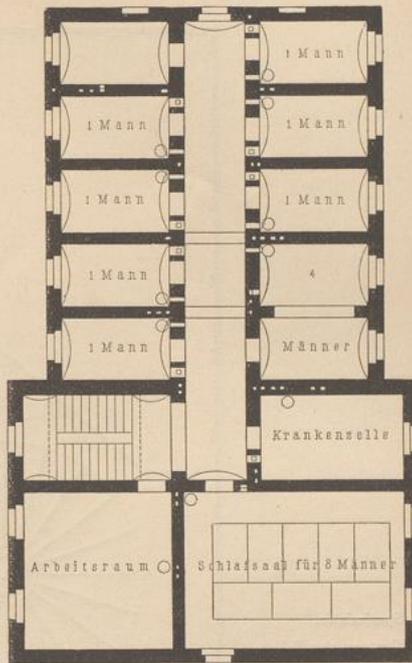


zellen enthält. Als Beispiel diene das fog. 2te Gefängniß der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf neben stehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Haupttheile, von welchen der grössere und vordere für gemeinfame Haft, der nach hinten senkrecht auf die Mitte des ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält ausser dem Keller- und Erdgeschofs noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafflächen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingetheilt sind; das Kellergeschofs dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolir-Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und Mittel-Corridor in 4 Geschossen.

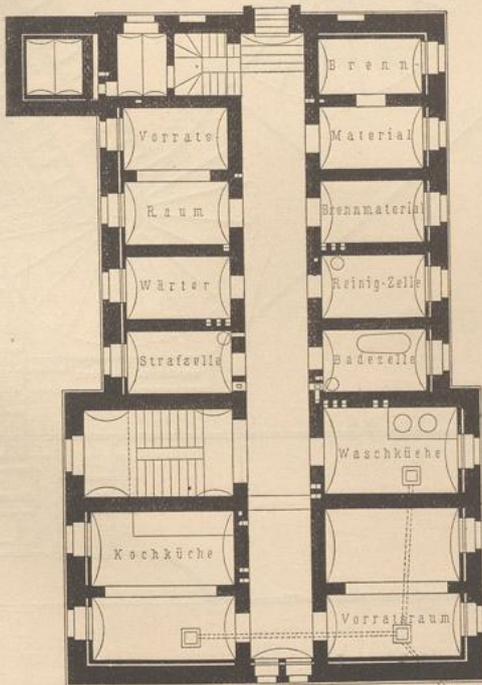
Grundrisformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und **I**-förmigen wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur in Folge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine **L**-förmige, andere eine

Fig. 205.



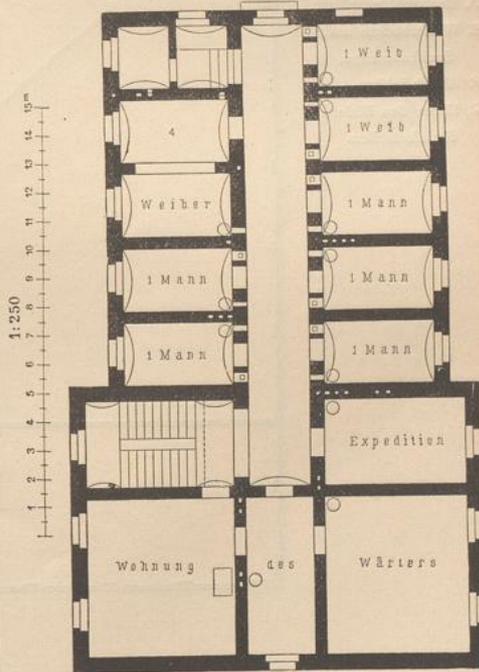
Obergeschofs.

Fig. 206.



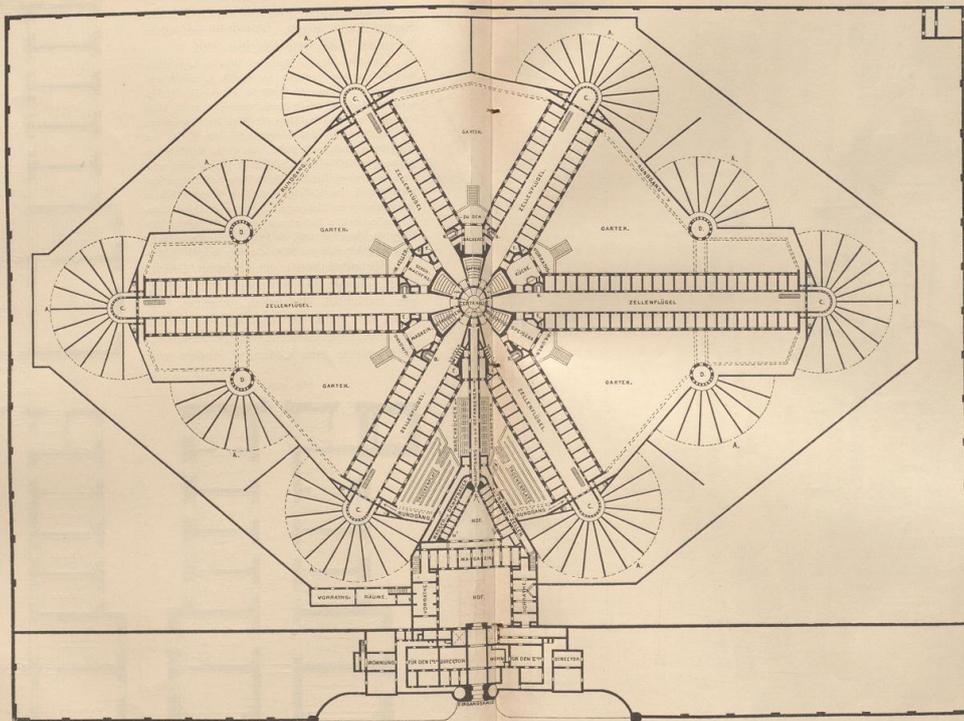
Kellergeschofs.

Fig. 207.



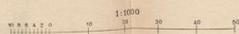
Erdgeschofs.

Amtsgerichts-Gefängniß zu Merseburg.



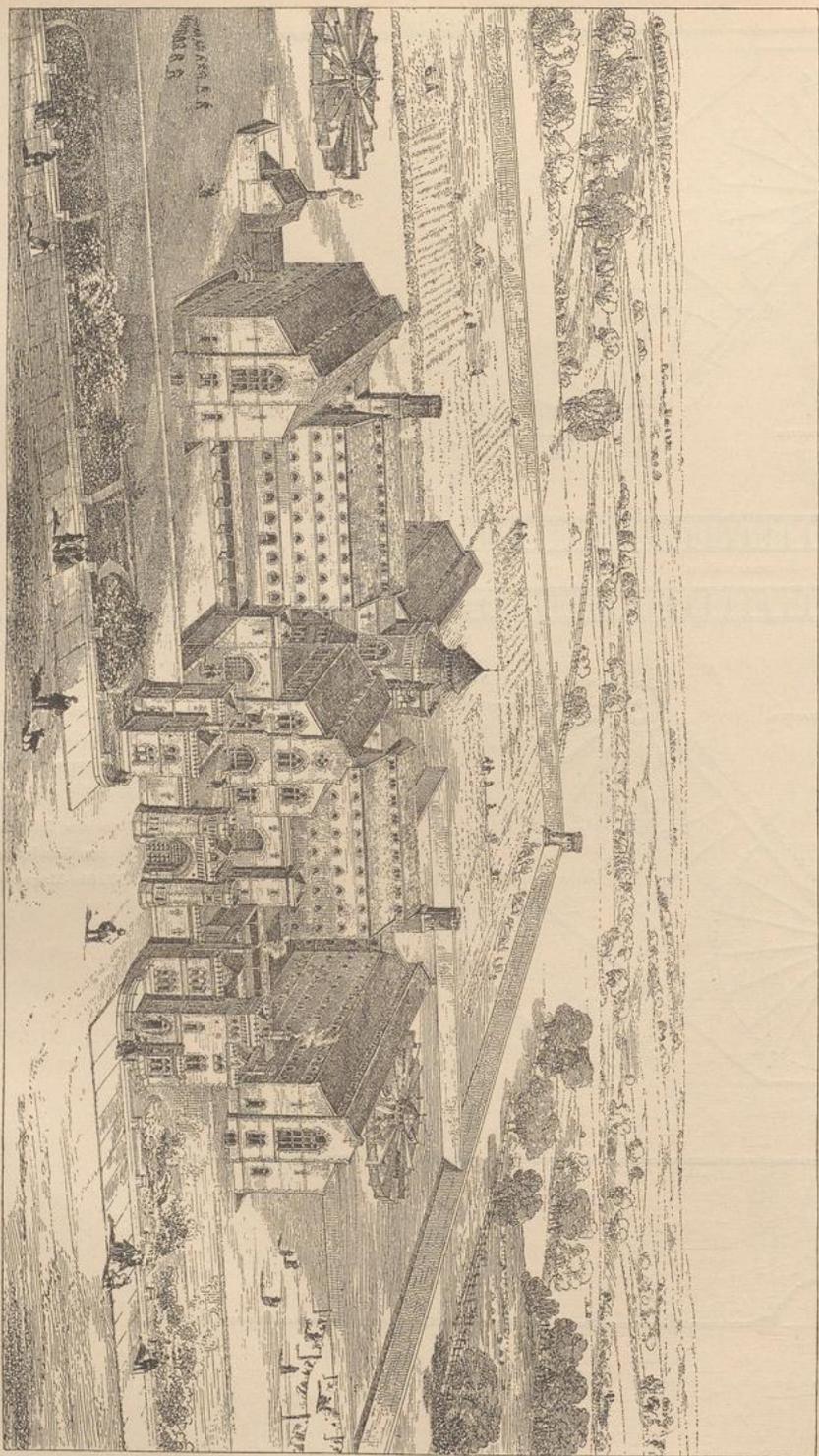
- A. Spazierhofs.
- B. Treppen der Zellenflügel.
- C. Zimmer für die Aufseher.
- D. Beobachtungsplätze.
- E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
- F. Abfuhr-Schote.
- G. Ueber den Bädern Krankenzellen.

- Kellergechofs.
- Unter der Centralhalle: Cisterne.
- Unter der Capelle: Dampfkeffel, Heizungen, Räume für Kohle etc.
- Unter den Zellenflügeln (am Rundgang): Wasche-Magazin.



Zellengefängnis zu Löwen 269.

Fig. 209.



Gefängnis für die Umgegend von Lindley 2689).

U-förmige, sonstige örtliche Verhältnisse eine weniger einfache Grundrifsanordnung etc.; das neben stehende Schaubild des für die Umgegend von Lindfey bestimmten Gefängnisses (Fig. 209<sup>268</sup>) läßt eine solche abweichende Anlage erkennen.

3) Bei großen Gefängnisbauten würde die zuerst erwähnte Grundrifsanordnung mit Mittel-Corridor und Haftzellen zu beiden Seiten desselben einerseits eine sehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Uebersichtlichkeit und Aufsichtführung sehr erschwert sein. Man hat deshalb die sog. panoptische Bauart, das Radial- oder Strahlen-System gewählt; hierbei gehen die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks strahlenförmig von einem Mittelraume, einer sog. Central- oder Mittelhalle aus, worin sich die Aufsicht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es sich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu lassen, um die Gefangenenflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen Mittel-Corridors liegen und von vorspringenden Galerien aus zugänglich sind, nicht allein ungestört von der Mittelhalle aus beobachten, sondern auch durch den letzteren in übersichtlicher Weise unter einander verbinden zu können.

Zwischen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ist nicht zu empfehlen, weil durch dieselben gute Luft abgeschnitten, unter Umständen sogar schlechte Luft zugeführt wird (siehe in Art. 244, S. 261 den Grundsatz unter d).

In dem in Fig. 176 (S. 209) gegebenen Lageplan des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin (im Stadttheile Moabit) ist das im nordwestlichen Theile der Baufläche errichtete Männergefängnis C nach dem Strahlen-Systeme angeordnet und mag als erstes Beispiel einer solchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beispiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau so hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, in Fig. 208<sup>269</sup>) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beispiele solcher Grundrifsanordnungen von Gefängnissen werden theils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Theile am Schlusse dieses Kapitels (unter f) aufzunehmen sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Zahl der Flügel bei den verschiedenen nach dem Strahlen-System ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verschiedene ist; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

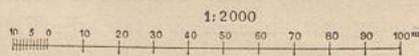
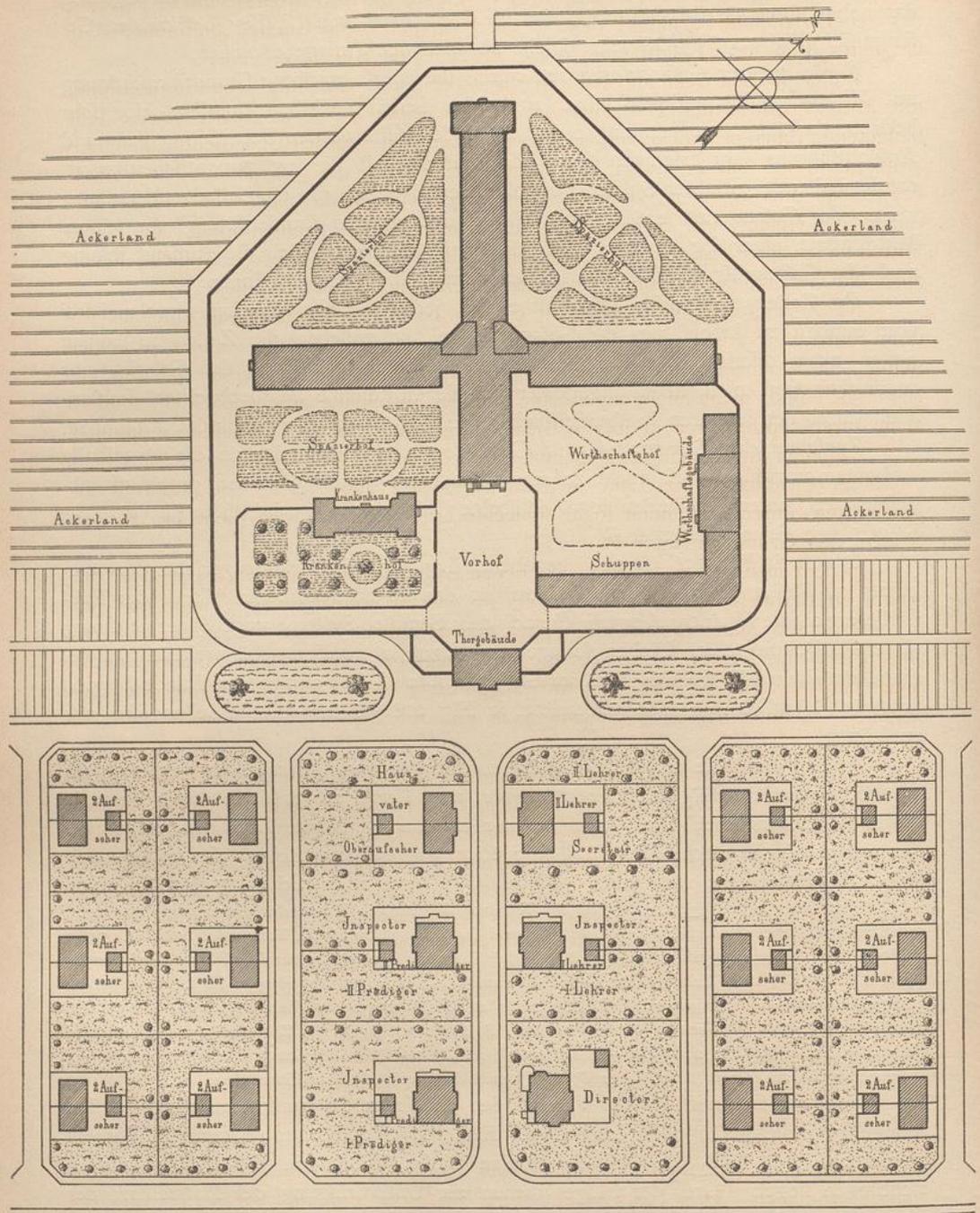
Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundrifs dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Straf-Anstalt bei St. Gallen (siehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (siehe Art. 318); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (siehe Fig. 226, S. 281), die Straf-Anstalt zu Groß-Strelitz (siehe Art. 321) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (siehe Art. 319); 5 Flügel: das soeben erwähnte Männergefängnis des Criminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (siehe Fig. 176, S. 209) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (siehe Fig. 222, S. 278); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (siehe Fig. 223 u. 224, S. 279) und die Straf-Anstalt zu Touloufe (siehe Fig. 225, S. 280); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen (siehe Fig. 208); 8 Flügel: die Straf-Anstalt zu Pilsen (siehe Art. 317).

Von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diese Flügel sollen unter rechten Winkeln zusammenstoßen und die Halbirungslinien dieser Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zur Unterbringung der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umständen auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter spitzeren, als

<sup>268</sup>) Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

<sup>269</sup>) Facf.-Repr. nach: STARKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. Taf. II.

Fig. 210.



Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.

(Fac.-Repr. nach der in Art. 241, S. 259 genannten Schrift. Bl. 1.)

rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachtheil, dafs die Flügel zu nahe an einander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen unter einander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

Die gedachte Commission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 210 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. A. auch, dafs die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Commission hat als Grundsatz aufgestellt, dafs die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer gröfseren Zahl von Gefangenen ist es dem Straf-Anstalts-Director nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

Für Zellenbauten, welche im Anschlufs an gröfsere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Giltigkeit.

Man ist für den Bau gröfserer Gefängnisse nicht ohne Weiteres zur strahlenförmigen Grundrifsanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815—22 nach einem zusammengesetzten Vielecksplan und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem fog. Schachtelplan erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radial-System, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Chery-Hill bei Philadelphia, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrifsanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und mancher späteren Gefängnisbauten ist in der unten angegebenen Quelle zu finden<sup>270)</sup>.

4) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Gröfse ist man neuerdings von der strahlenförmigen Grundrifsanordnung abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelnen Gefängnisgebäude mit umschlossenen grofsen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen gesorgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, aufser den Vortheilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in gröfseren, völlig von einander getrennten Abtheilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtung (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 211<sup>271)</sup> im Lageplan dargestellte Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Es sind auf der 20,59 ha messenden Grundfläche 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1te und 2te Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 263) befinden sich an der Hauptfront in derselben Queraxe und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das 3te Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält aufser einem Betfaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und aufserdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umstehenden Lageplan ohne Weiteres

<sup>270)</sup> ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.

<sup>271)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

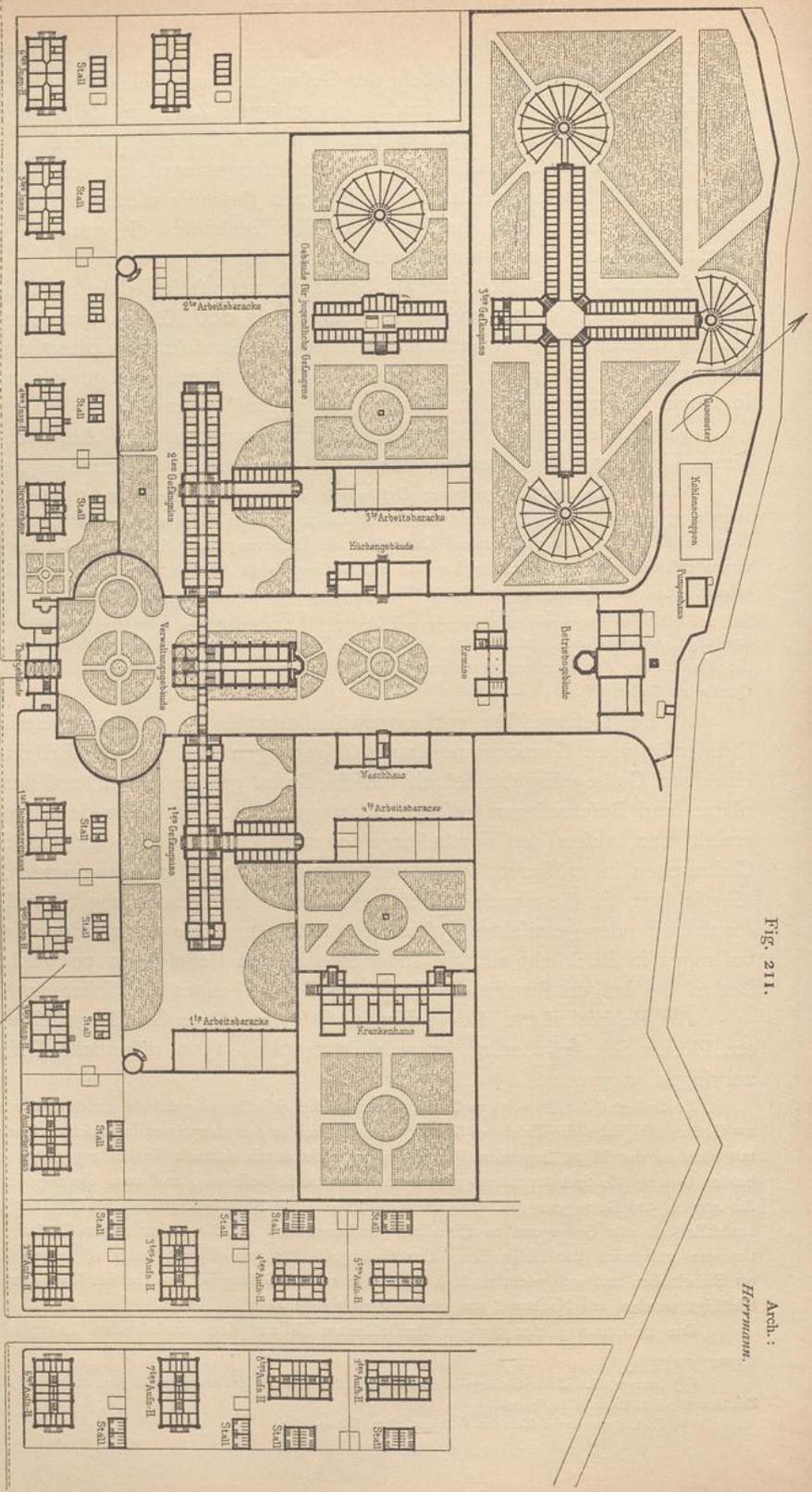


Fig. 211.

Arch.:  
Herrmann.

Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin 271).

1 : 2500.



zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeits-Baracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

5) Eine ganz neue, von den bisher vorgeführten abweichende Grundrifsanordnung zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, dessen Lageplan Fig. 212<sup>272)</sup>

wiedergibt. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64 m äußerem Durchmesser angelegt, an deren äußerem Umfange sich in 4 Gefchoffen über einander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraume *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

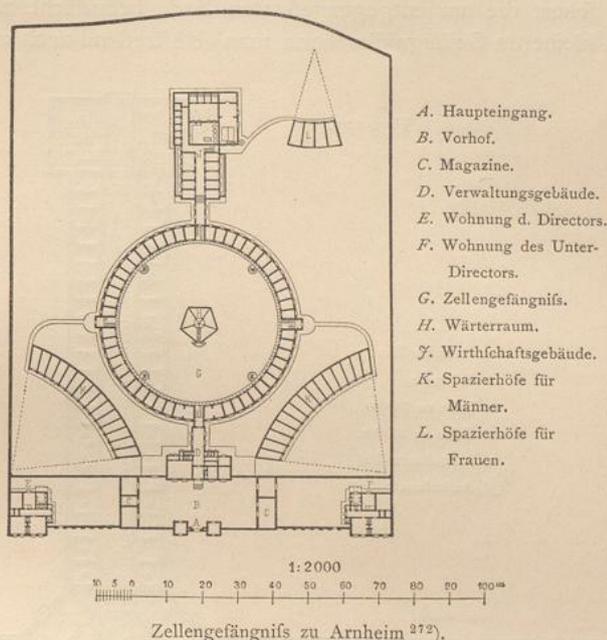
Es ist fraglich, ob sich dieses System bewähren wird. In einer so großen Mittelhalle dürfte sich der Verkehr kaum überall zweckmäßig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues werden kaum geringere Baukosten der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse.

Die Zellen-Tracte, bezw. -Flügel der Gefängnisse sollen nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgeschosses mindestens 1 m höher, als das äußere Terrain liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefängnissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke über einander liegen.

Im Keller-, bezw. Sockelgeschofs werden vor Allem die Heizungs-Anlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen angeordnet, was indess nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgeschoffes an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußersten Falles 1,00 m unter dem äußeren Terrain und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgeschoffes gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgeschofs verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von deren Anordnung noch in Art. 252 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Maße untergebracht werden; denn in Folge der von den Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräthe an Kartoffeln, Gemüsen etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; eben so lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Rufs, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgeschofs verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Controle des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Fig. 212.

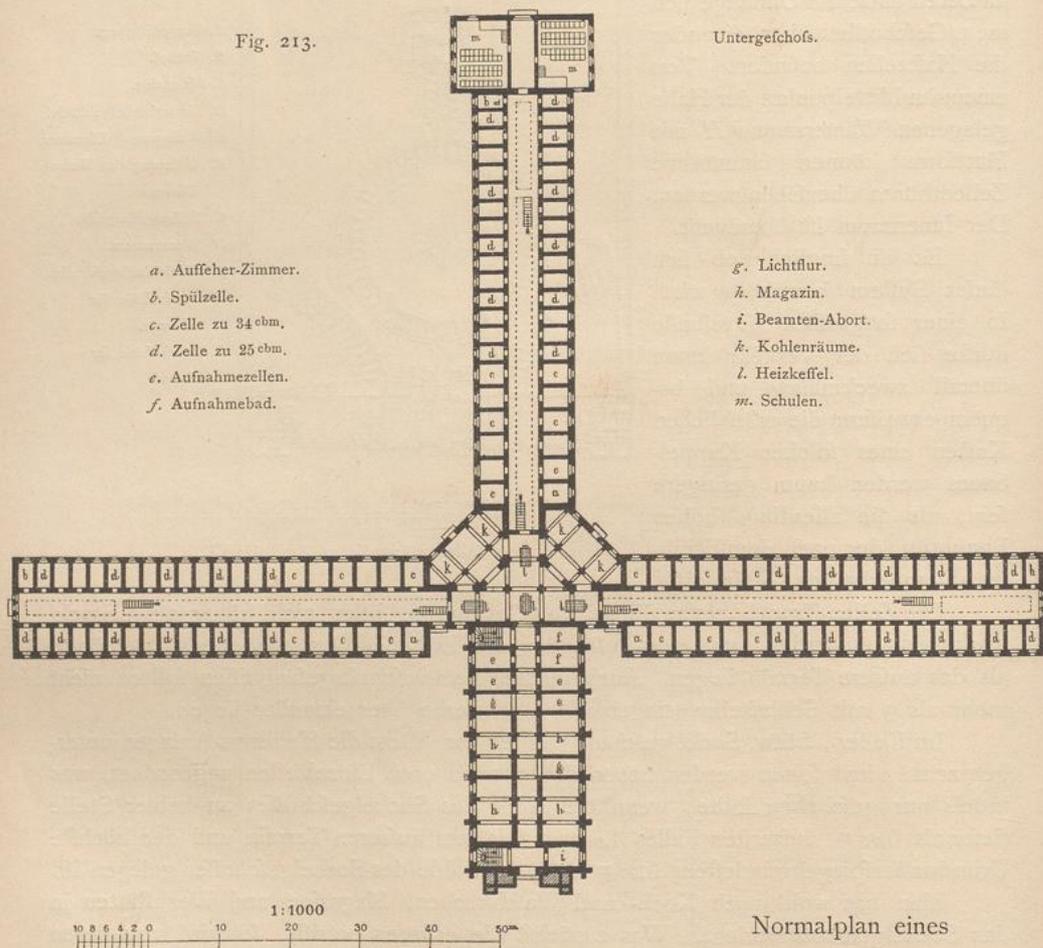
Zellengefängnis zu Arnheim<sup>272)</sup>.

246.  
Zellen-Tracte,  
bezw.  
Zellenflügel.

<sup>272)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

Ein Zellen-Tract, bzw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu beiden Seiten des Mittel-Corridors nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Gefchofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Tract, bzw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Fig. 213.



Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5 m betragenden Breite des Corridors, an welchen die Zellen stoßen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitsäle, deren gewöhnlich im Erdgechofs zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber bestimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach deren Breite.

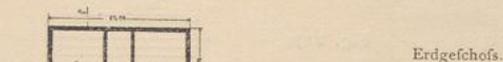
Auf der Grundlage der von der Commission des Vereins der deutschen Straf-

anfallsbeamten aufgestellten »Grundätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängnis aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 210 (S. 268) durchgeführt worden ist und wovon in Fig. 213 bis 219 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluß auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Be-

247.  
Einzelzellen

Fig. 214.



- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Befuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Director.
- m. Conferenz-Zimmer.
- n. Secretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeits-Inspector.
- q. Lichtflur.
- r. Caffee.
- s. Oeconomie-Inspector.



Fig. 215.  
Schnitt e f.

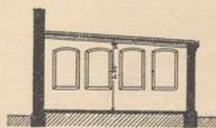
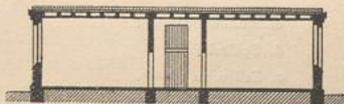
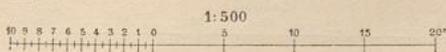


Fig. 216.  
Schnitt g h.



Zellengefängnisses.



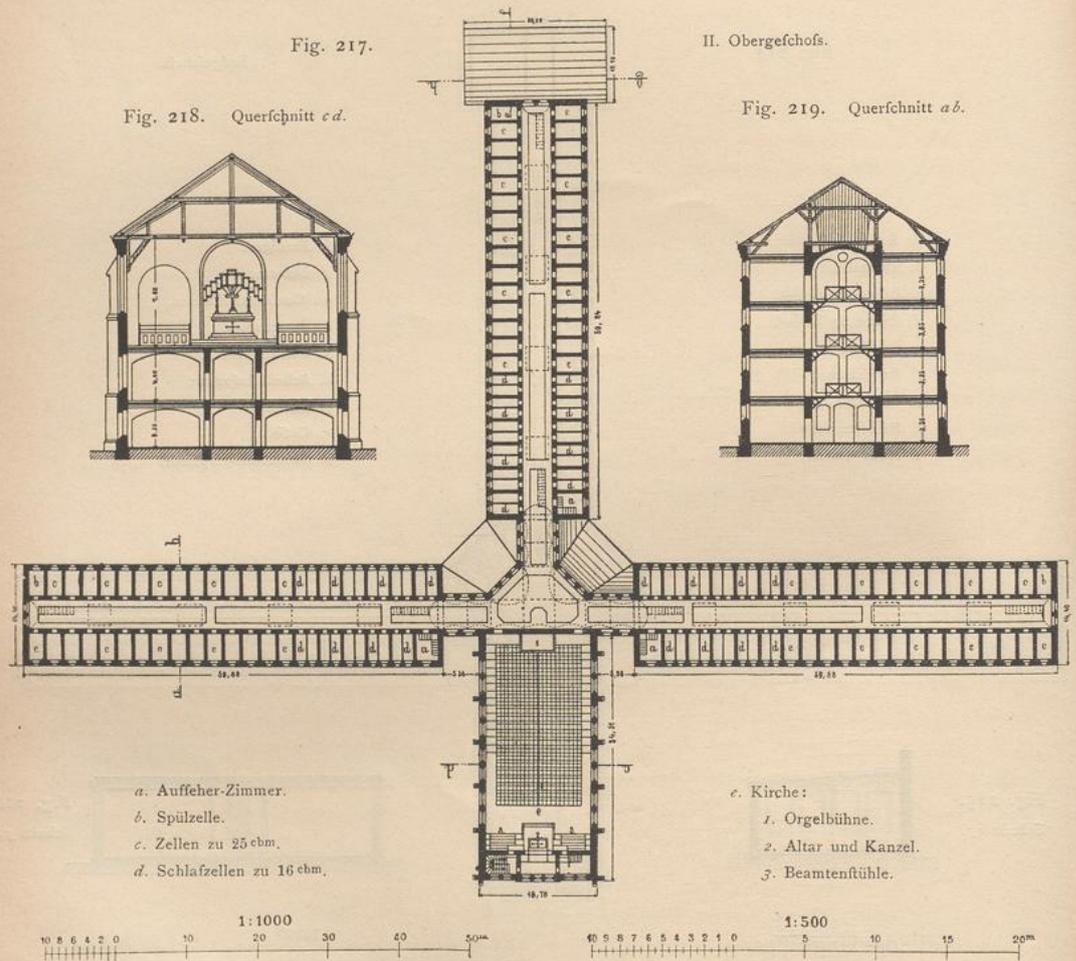
schäftigung. In einem Zellengefängnis ist die Haftzelle der wichtigste Bestandtheil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlaffaal, Arbeitsfaal und Speisefaal bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muß darin alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betfaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,3 bis 1,5 m, eine Länge von 2,8 bis 3,0 m und eine

248.  
Abmessungen  
der  
Haftzellen.

Höhe von 2,5 bis 2,8 m. Einzelzellen, zum Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,3 bis 2,4 m, eine Länge von 3,75 bis 4,0 m und eine Höhe von 3,0 m mit einem Rauminhalt von 25 bis 30 cbm erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangenen bestimmten Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3 m, somit einen Rauminhalt von 36 cbm erhalten.



Zu Fig. 213 bis 216.

In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25 cbm Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,3 m Breite, 3,8 m Länge und 3,0 m Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung nothwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob Letzteres thatsächlich zutrifft, wird wohl erst durch die Erfahrung nachzuweisen sein; bis dahin werden Zweifel darüber, ob auf folchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen sei, nicht auszuschließen sein.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundfätzen etc.« 15 cbm. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16 cbm empfohlen, und nur für Untersuchung-Gefangene soll eine Anzahl Zellen von 25 cbm hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen« stellte Schulze<sup>273)</sup> auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefängnishaus.		Grundfläche	Rauminhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,30	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,80	30,80
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen . . . . .	10,00	30,00
10.	Bayern, Straf-Anstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,455	23,106
12.	Norwegen, Straf-Anstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,24	26,33
13.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,94	20,82
14.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, nur Nachtzelle . . . . .	3,085	9,255
15.	Schweiz, Straf-Anstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,35	21,59
16.	Großherzogthum Baden, Straf-Anstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle . . . . .	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridslofelle, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,27	23,66
22.	Oesterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden) . . . . .	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle . . . . .	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle . . . . .	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen . . . . .	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungs-Anstalt Concord, Nachtzelle . . . . .	4,38	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundfätzen etc.« fest gesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im Allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchung-Gefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch

<sup>273)</sup> In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 543.

eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Gefachshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rückficht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Dafs dies in der Grundrifsanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten mufs, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In dem vom Bundesrath des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Minimum der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüfung von Einzelhaft mit zwangsweifer Beschäftigung und nicht etwa nur als Haft-Localc bestimmt sind.

Für fog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlafclosets oder Schlaf-boxes genannt) genügt eine Länge von 2,0 m, eine Breite von 1,3 bis 1,5 m und eine Höhe von 2 m.

Wenn man von größeren Haftzellen abfieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefangenhau selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeits-Baracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 220 u. 221<sup>274)</sup>

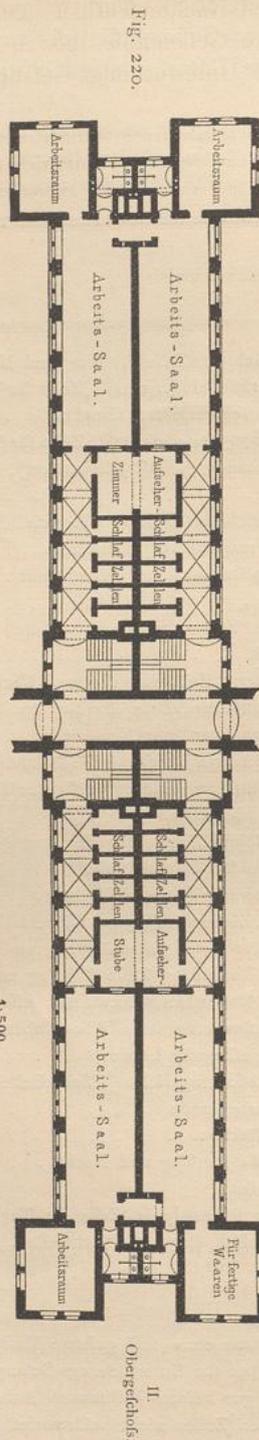


Fig. 220.

Arch.: Bufe & Cremer

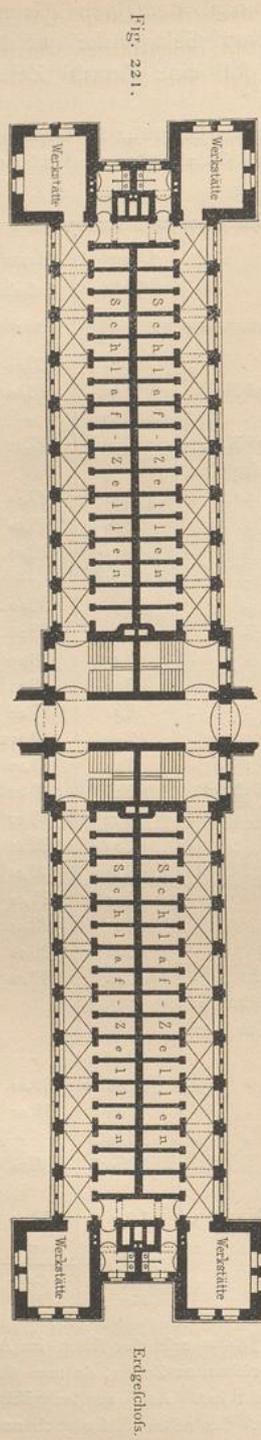


Fig. 221.

Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen<sup>274)</sup>.

249. Räume für Gemeinschaftshaft.

<sup>274)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 263, dem Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeits-Baracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitszelle hängt vor Allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6 qm, selbst 7 qm Grundfläche für jeden Gefangenen nothwendig werden; allein unter Umständen können auch 4 qm, selbst 3 qm und noch weniger genügen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlafzellen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlafstellen durch eingebaute, etwa 2 m hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlafzelle auf der Tafel bei S. 263).

Man hat aber auch vollständig isolirte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner, angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Straf-Anstalt zu Aachen (Fig. 220 u. 221) zu ersehen ist, aber auch bei der im Bau begriffenen Straf-Anstalt zu Grotz-Strehlitz (siehe Art. 321) zur Ausführung kommt; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben.

Bis vor Kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefangenhause selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Geschosse verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3ten Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgeschosse angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Geschossen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellen-Tractes, bezw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgüsse aufzustellen und die zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften unterzubringen<sup>275)</sup>.

250.  
Spülzellen.

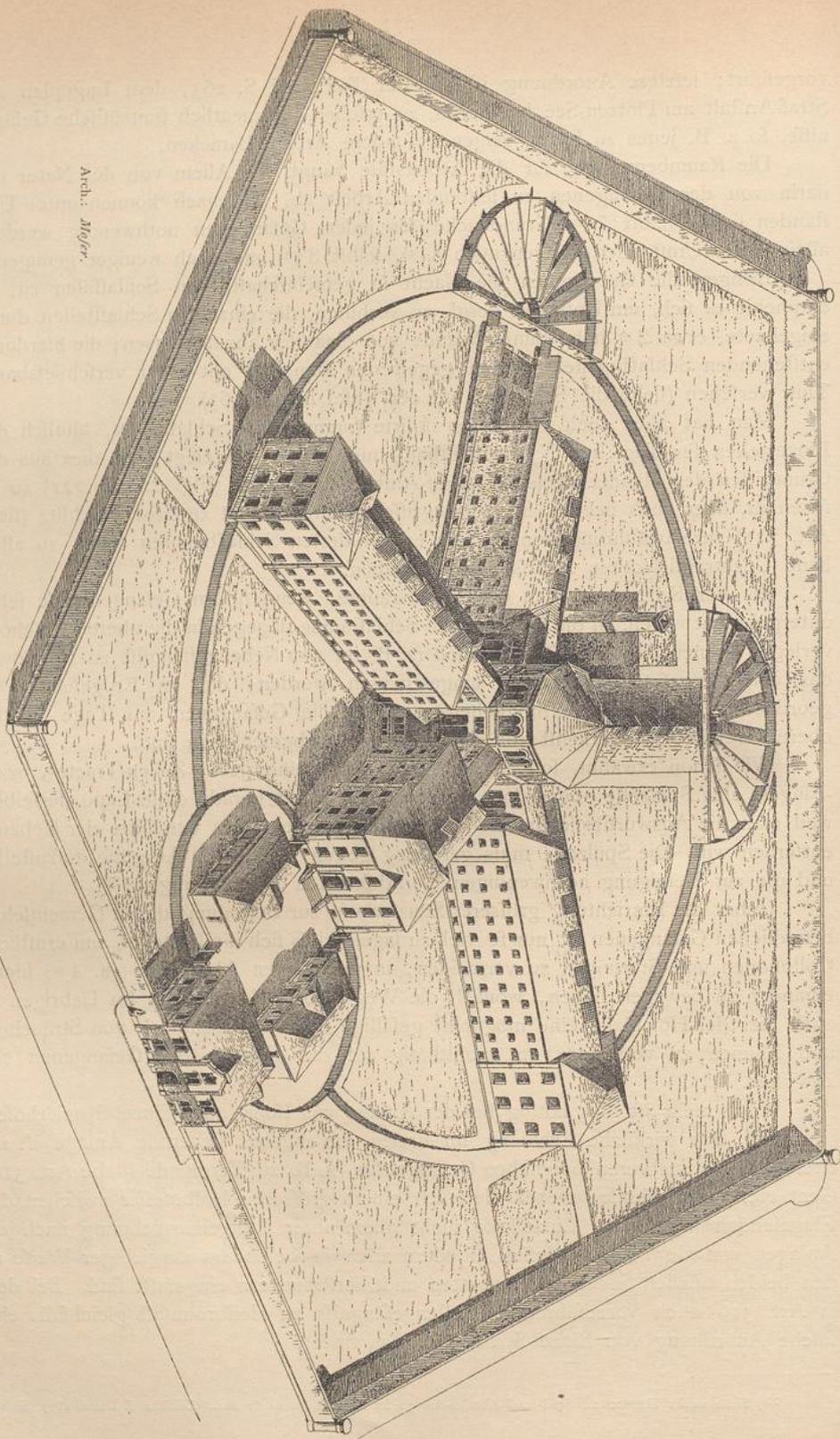
Ueber die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Collusionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4 m) hinter einander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im Uebrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form und Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüth der Gefangenen einzuwirken.

251.  
Spazierhöfe.

Noch mehr ist dies nöthig bei der Anlage von Isolir- oder Einzel-Spazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 318), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefasst sind. Bei dem in Art. 319 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzel-Spazierhöfen zu finden.

<sup>275)</sup> Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.



Arch: *Möfer*.

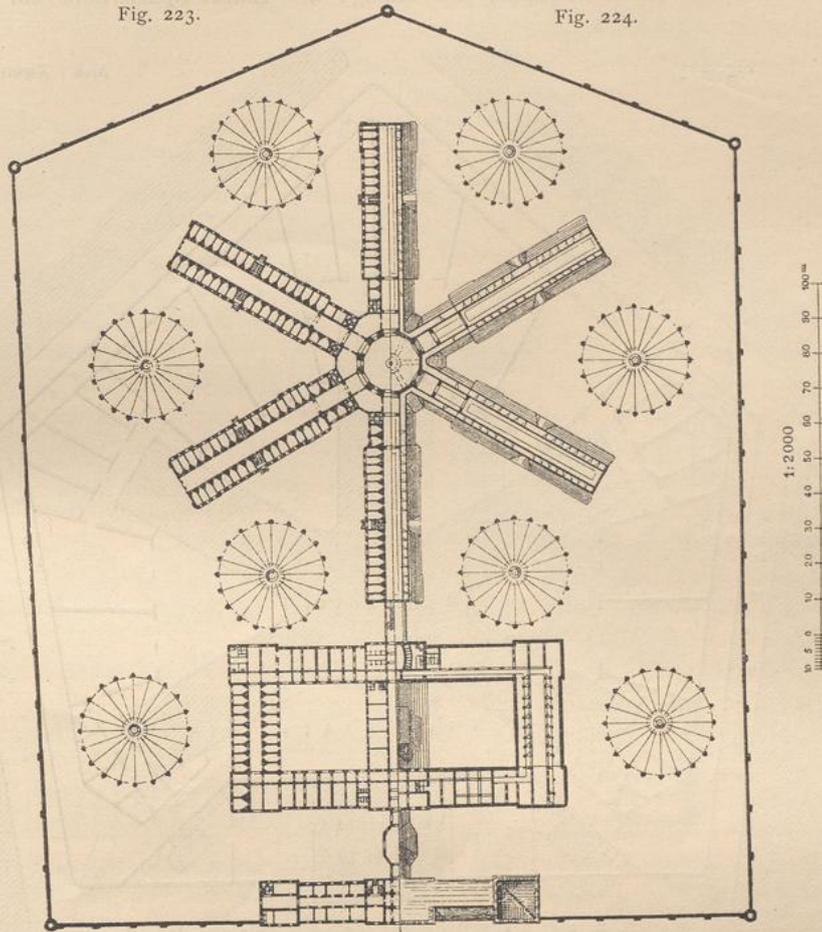
Zellengefängnis zu Lenzburg<sup>279</sup>).

Diefer Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Thurm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidemauern convergiren, so das jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,5 m erbreitert (Fig. 222 bis 224).

Fig. 223.

Fig. 224.

Arch.:  
Lucca.



Zellengefängnis zu Mailand.

Diefer Form wird von den Straf-Anstalts-Beamten wegen der leichteren Ueberwachung und Verhütung von Collusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indess doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Theil der Höfe hiernach erbaut werden.

Die Frage, ob Einzel-Spazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur in so fern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich theurer ist, wie das Her-

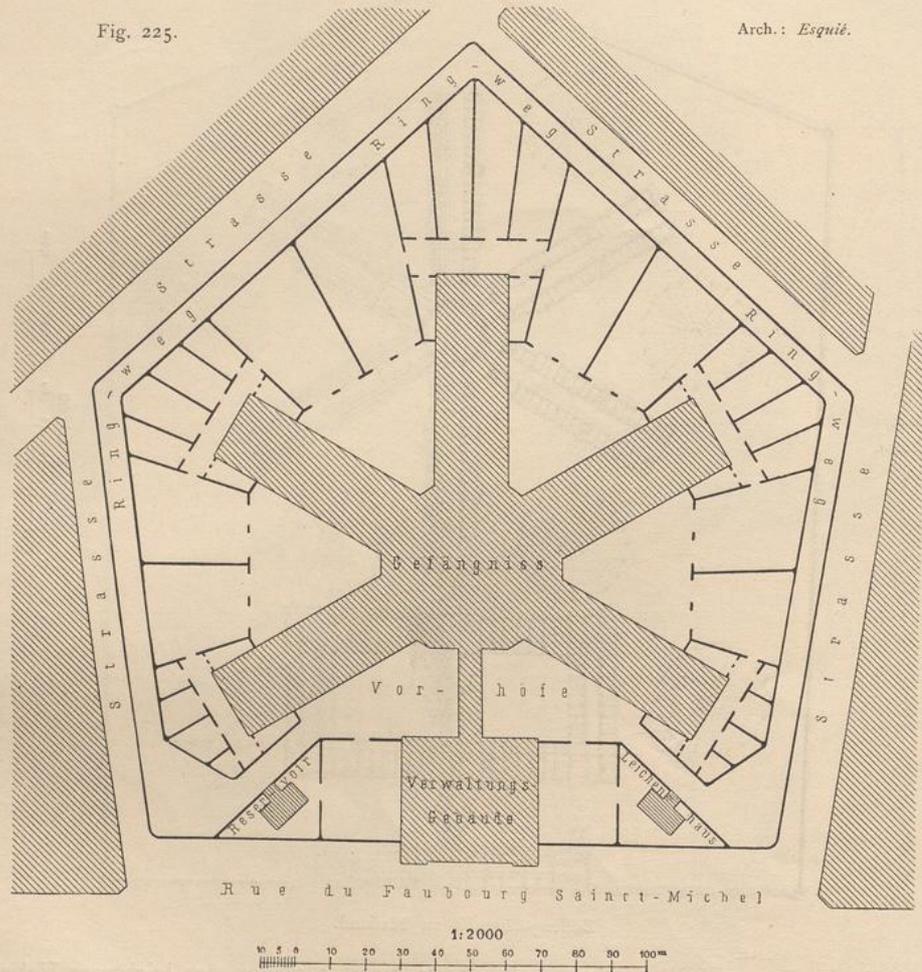
276) Facf.-Repr. nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris. 11e année, f. 36.

stellen größerer gemeinschaftlichen Spaziergänge; im Uebrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das Innigste zusammenhängt. Bei gemeinfamen Spazierhöfen sind 1,0 bis 1,5 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipfenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und es sollte daher bei Anlage der Einzel-Spazierhöfe ein zwingen-

Fig. 225.

Arch.: Esquié.

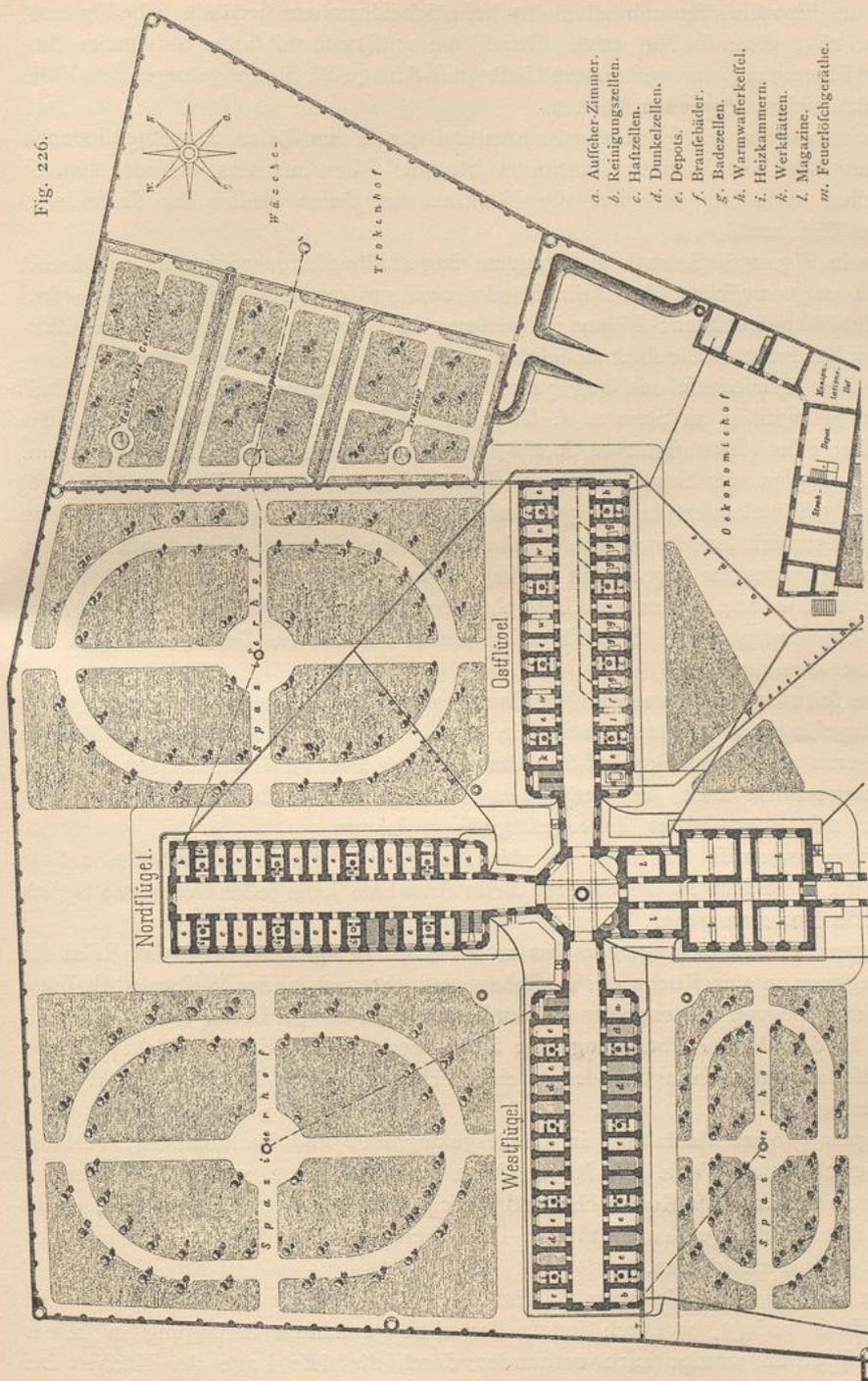
Straf-Anstalt zu Touloufe<sup>277)</sup>.

artiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen

<sup>277)</sup> Nach: WULLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris. 6me année, f. 10.*

Fig. 226.



- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Reinigungszellen.
- c. Hafzellen.
- d. Dunkelzellen.
- e. Depots.
- f. Braufelder.
- g. Baderzellen.
- h. Warmwasserkeffel.
- i. Heizkammern.
- k. Werkstätten.
- l. Magazine.
- m. Feuerlöchergeräthe.

Arch.: v. Trojahn.

Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 278).

frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3<sup>m</sup> hohe Scheidewauern herstellt (siehe Fig. 208, S. 264 u. 265, eben so Fig. 222). Durch die entsprechend hohe und starke Umwahrung (Ringmauer) der gesammten Gefängnis-Anlage ist Sorge getragen, das die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, das man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 222).

Das in Fig. 176 (S. 209) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei grössere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in grösserer Zahl und grosse, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmuthiger Weise.

Grössere Spazierhöfe mit lang gestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Theil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 226<sup>278</sup>); auch im Normalplan eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 210, S. 268) sind drei derartige Spazierhöfe vorgeföhren.

Im Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin (Fig. 211, S. 270) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3<sup>ten</sup> Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzel-Spazierhöfen dargestellt. Aehnliche Einzel-Spazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

Fig. 223 u. 224 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand, bei welchem die Gruppen von Einzel-Spazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Eine seltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 212 (S. 271) und eine eigenartige Anlage von grösseren und Einzel-Spazierhöfen das Gefangenhause zu Toulouse (Fig. 225<sup>277</sup>). Bemerkenswerth ist auch die Vertheilung der Spazierhöfe bei dem in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäss hat man bei der Anlage von Einzel-Spazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

252.  
Koch-  
und  
Waschküche.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-Abtheilung eine Waschküche von Zellengrösse angeordnet. In etwas grösseren Gefängnissen ist entweder in der Weiber-Abtheilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschofs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf dem Weiberhof zu verlegen.

In ganz grossen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle fest zu halten, das Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, damit die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in grossen Gefangenhäusern die Küchen Anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschofs verlegt, wodurch indess der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

<sup>278</sup>) Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

Später verlegte man Koch- und Wafchküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mifsstände in nicht geringem Mafse verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings muß zugegeben werden, dafs die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vortheil hat, dafs das Heranschaffen von Speisen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vortheilhaftesten werden dessen ungeachtet Koch- und Wafchküche in gefonderten eingeschossigen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar neben einander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, so dafs sämtliche Koch- einrichtungen beider Küchen um einen grofsen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirthschaftshof (siehe Fig. 210, S. 268).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschlufs an die Koch- und Wafchküche gebaut.

Selbst bei gröfseren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlinge) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 qm (= 6 × 10 bis 12 m); die Höhe wähle man nicht gröfser als 4 m, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betfaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit  $\perp$ -förmigem Grundrifs am vortheilhaften im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betfaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Uebersicht eine vollkommene und bequemere. Specielles über die Lage derselben wird noch in Art. 294 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und überfichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Ueber die specielle Lage desselben wird gleichfalls in Art. 294 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst grofses Mafs von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Ueberlegen die Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so muß man deren zwei anlegen.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in gröfseren Straf-Anstalten am besten in einem abgefonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Gröfse ist auf 6 bis 8 Procent der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

Das bei gröfseren Gefangenhäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefangenhause zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach aufsen auszutreten, damit

253.  
Kirche  
und  
Schule.

254.  
Kranken-  
zimmer, bezw.  
-haus.

255.  
Thorgebäude  
und  
Vorhof.